

Im Amte verbleiben die Herren:

Ernst Reimer=Berlin,
Carl Meißner=Elbing,
Friedrich Thienemann jun.=Gotha.

Im Wahl-Ausschusse

scheiden aus die Herren:

Fritz Borstell=Berlin,
Georg Calvör=Göttingen,
Wilhelm Müller=Wien.

Herr Fritz Borstell ist satzungsgemäß nicht wieder wählbar; die Herren Georg Calvör und Wilhelm Müller sind wieder wählbar.

Im Amte verbleiben die Herren:

Georg Abel=Leipzig,
Wilhelm Laber=Köln,
Leonhard Gecks=Wiesbaden.

Im Verwaltungs-Ausschusse des Deutschen Buchhändlerhauses

scheiden aus die Herren:

Dr. Alphons Dürr=Leipzig,
Justus Naumann=Leipzig,
Max Cyriacus=Leipzig.

Die Herren Dr. Alphons Dürr und Justus Naumann sind satzungsgemäß nicht wieder wählbar; Herr Max Cyriacus ist wieder wählbar.

Im Amte verbleiben die Herren:

Otto Nauhardt=Leipzig,
Richard Einhorn=Leipzig,
Robert Boigtländer=Leipzig.

Mit dem ergebenen Bemerken,

daß nur solche Wahlvorschläge Berücksichtigung in der durch das Börsenblatt zu veröffentlichen Zusammenstellung der Wahlvorschläge finden können, welche spätestens vier Wochen vor der Hauptversammlung in die Hände der Geschäftsstelle gelangt sind,

und mit der höflichen Bitte,

möglichst nur solche Wahlkandidaten in Vorschlag zu bringen, von denen anzunehmen ist, daß sie an den Sitzungen und Arbeiten des betreffenden Amtes teilzunehmen gewillt sind,

ersucht der Wahlausschuß alle verehrlichen Vereine, ihre Wahlvorschläge

bis spätestens den 17. April l. J.

an die Geschäftsstelle des Börsenvereins in Leipzig, Deutsches Buchhändlerhaus, einzusenden.

Gleichzeitig richtet der Wahl-Ausschuß an die verehrlichen Vereine die Aufforderung,

Vollmachtsformulare für Stellvertretungen

in der diesjährigen Hauptversammlung

in der benötigten Anzahl von der Geschäftsstelle zu verlangen.

Gemäß § 4 seiner Geschäftsordnung macht er besonders darauf aufmerksam:

- 1) daß die Mitgliedschaft im Börsenverein auf der Person, nicht auf der Firma beruht;
- 2) daß laut Satzungen (§ 17, Schlußabsatz) nur Mitglieder eines vom Vorstande des Börsenvereins anerkannten Vereins ihre Stimmen und zwar nur auf Mitglieder desselben Vereins übertragen können;
- 3) daß die Mitglieder der Ortsvereine, sofern sie gleichzeitig Mitglieder eines Kreisvereins sind, ihr Stimmstellvertretungsrecht durch diesen Kreisverein auszuüben haben;